



# AGA 2019

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und Entsorgung von Abfällen 2019



Bundesverband  
Güterkraftverkehr Logistik  
und Entsorgung (BGL) e.V.



Bundesverband Sekundärrohstoffe  
und Entsorgung e.V.



Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling-  
und Entsorgungsunternehmen e.V.



Verband Deutscher  
Metallhändler e.V.  
Handel Recycling Produktion

Güter bewegen, Werte absichern

## Speditions-Güterversicherung

- > international anerkannte Allgefahrendeckung
- > voller Ersatz des tatsächlichen Warenwertes,  
unabhängig von Ihrer Haftung
- > zufriedene Kunden, treue Auftraggeber

**KRAVAG**



Tel.: 0800 533-1135

E-Mail: [info@kravag.de](mailto:info@kravag.de)

[www.kravag.de](http://www.kravag.de)

**Versicherung  
des Gutes**  
gem. ADSp 2017



# **AGA 2019**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die  
Gestellung von Abfallcontainern und  
Entsorgung von Abfällen 2019

**Herausgeber:**

**Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.**

Breitenbachstr. 1  
60487 Frankfurt /Main  
Tel.: 069-7919-0  
Fax: 069-7919-227  
E-Mail: [bgl@bgl-ev.de](mailto:bgl@bgl-ev.de)

**bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.**

Fränkische Straße 2  
53229 Bonn  
Tel.: 0228-98849-0  
Fax: 0228-98849-99  
E-Mail: [info@bvse.de](mailto:info@bvse.de)

**Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV)**

Berliner Allee 57  
40212 Düsseldorf  
Tel.: 0211-828953-0  
Fax: 0211-828953-20  
E-Mail: [zentrale@bdsv.de](mailto:zentrale@bdsv.de)

**Verband Deutscher Metallhändler e. V.**

Hedemannstraße 13  
10969 Berlin  
Tel.: 030-2593738-0  
Fax: 030-2593738-20  
E-Mail: [vdm@vdm.berlin](mailto:vdm@vdm.berlin)

© Alle Rechte vorbehalten.

Jede Verbreitung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist nur mit Zustimmung der Herausgeber zulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und die Entsorgung von Abfällen 2019 (AGA 2019)**

**AGA 2019 (Stand 29.05.2019)**

## **Präambel**

<sup>1</sup>Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse), die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV) und der Verband Deutscher Metallhändler e.V. (VDM) empfehlen den ihren Mitgliedsorganisationen angeschlossenen Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmen die nachstehenden Vertragsbedingungen unverbindlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr. <sup>2</sup>Die Verwendung anderer Vertragsbedingungen bleibt unbenommen. <sup>3</sup>Die Vertragsbedingungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) <sup>1</sup>Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein austauschbarer Wechselbehälter zur Abfallentsorgung, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. <sup>2</sup>Soll der Container besondere Qualifikationen vorweisen, z.B. abrollbar, kranbar, stapelbar, gedeckelt oder flüssigkeitsdicht sein, ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsschluss gesondert anzugeben.
- (2) Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen ist der Besteller des Containers.
- (3) Auftragnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist der Containerdienst und/oder das Entsorgungsunternehmen.
- (4) <sup>1</sup>Die wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus §§ 2 bis 5 und 7 dieser Bedingungen. <sup>2</sup>Dies sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. <sup>3</sup>Auch die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers in §§ 4, 5 und 7 sind solche wesentlichen Vertragspflichten.

## **§ 2**

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen zum vereinbarten Zeitpunkt, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit sowie – je nach Vereinbarung – entweder die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder die Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers zu einer vereinbarten Abladestelle (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen).
- (2) Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle und die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.
- (3) Erweist sich eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach § 419 HGB.

## **§ 3**

### **Bereitstellung und Abholung des Containers**

- (1) <sup>1</sup>Der Auftragnehmer holt den Container zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit ab. <sup>2</sup>Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für den Auftragnehmer weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.
- (2) Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers für nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- (4) <sup>1</sup>In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. <sup>2</sup>Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 4

### Zufahrten, Aufstellplatz und besondere Pflichten betreffend Bodenverhältnisse

- (1) <sup>1</sup>Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. <sup>2</sup>Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkws, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 StVZO einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. <sup>3</sup>Hierbei hat der Auftragnehmer mitzuwirken und bei Vertragsabschluss, spätestens aber rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes dem Auftraggeber alle relevanten Gerätedaten des verwendeten Fahrzeugs, wie zulässige Gesamtmasse, auftretende Rad- und Stützdrücke, insbesondere die individuell auftretenden Stützdrücke des Lastmoments bei vollbeladendem Container und die daraus resultierenden Bodenbelastungen sowie die Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit mitzuteilen. <sup>4</sup>Erforderlichenfalls sind Lastabtragplatten (Unterlegplatten) zu verwenden. <sup>5</sup>Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
- (2) <sup>1</sup>Der Auftraggeber hat bei jedwedem Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse, der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren und diese entweder selbst zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen, soweit die Risiken aus seinem Risikobereich stammen. <sup>2</sup>Insbesondere hat der Auftraggeber alle Angaben zu machen, die für den Auftragnehmer erforderlich sind, um das Bodentragfähigkeitsrisiko der spezifischen Aufgabe zu beurteilen. <sup>3</sup>Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zu unterirdisch verlaufenden Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume oder andere nicht erkennbare Risiken, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen bzw. die Stand- bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen könnten. <sup>4</sup>Unter Beachtung des Vorstehenden darf sich der Auftragnehmer auf jedwede Angaben im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. <sup>5</sup>Angabe und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.
- (3) <sup>1</sup>Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. <sup>2</sup>Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. <sup>3</sup>Kann dem Auftragnehmer

ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB. <sup>4</sup>Der Auftraggeber trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund Verkehrssicherungspflichten.

- (4) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/oder am Container.
- (5) <sup>1</sup>Dem Auftragnehmer obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. <sup>2</sup>Die dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Auftraggeber zu ersetzen.

## **§ 5**

### **Absicherung des Containers im Straßenraum**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet insbesondere die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), den Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en), sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung) vorzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. <sup>2</sup>Etwasige Mängel der Absicherung sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) <sup>1</sup>Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. <sup>2</sup>Er hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. <sup>3</sup>§ 254 BGB bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Beladung des Containers**

<sup>1</sup>Der Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und nicht einseitig beladen werden. <sup>2</sup>Für Schäden und Aufwendungen, die insbesondere durch Überbeladen des Containers, Beladung über das zulässige Höchstgewicht des Containers hinaus oder die einseitige Beladung des Containers entstehen, haftet der Auftraggeber. <sup>3</sup>Der Auftragnehmer hat auch sonstige geeignete Hinweise zu geben, die ihm bezüglich des Be- und Entladens des Containers typischerweise bekannt sind, soweit der Auftraggeber dieser erkennbar bedarf.

## § 7 Befüllung des Containers

- (1) <sup>1</sup>In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. <sup>2</sup>Der Auftraggeber ist auch für die ohne sein Wissen durch Dritte in die Container eingefüllten Stoffe verantwortlich. <sup>3</sup>Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. <sup>4</sup>Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich,
- die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und
  - dies dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss mitzuteilen sowie
  - die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis und Abfallbegleitschein) zur Verfügung zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer insbesondere infolge falscher Einstufung entstehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls.
- (4) <sup>1</sup>Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. <sup>2</sup>Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es der Auftragnehmer diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. <sup>3</sup>Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, entweder
- den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern,
  - die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern oder
  - die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen.

<sup>4</sup>Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. <sup>5</sup>Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

<sup>6</sup>Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehen-

de Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers und/oder des Transportfahrzeuges.

- (5) <sup>1</sup>Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Container selbsttätig umzusetzen oder Dritten, die nicht ausdrücklich von dem Auftragnehmer hierzu beauftragt wurden, zur Abholung zu überlassen. <sup>2</sup>Auch eine Untervermietung der Container ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers in Textform nicht zulässig.
- (6) Abweichend von vorstehendem Absatz (5) ist der Auftraggeber im Falle vertragswidriger Befüllung des Containers und hierdurch verursachter Verweigerung des Abtransports durch den Auftragnehmer verpflichtet, die Abfälle in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen und den geleerten Container unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen – zur Abholung durch den Auftragnehmer bereit zu halten.

## § 8 Haftung

- (1) **Für Verträge, die ausschließlich die Containergestellung und Beförderung von Abfällen zum vereinbarten Abladeort zum Gegenstand haben, ist die Haftung des Auftragnehmers bei Verlust oder Beschädigung des Beförderungsgutes nach diesen Vorschriften begrenzt auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.**
- (2) Für Verträge, die eine Containergestellung und ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zum Gegenstand haben, haftet der Auftragnehmer für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- (3) <sup>1</sup>Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht für Personenschäden. <sup>2</sup>Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer oder seine Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, handeln.
- (4) <sup>1</sup>Schadensersatzansprüche, die allein die Beförderung der vertragsgegenständlichen Abfälle betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Abfälle. <sup>2</sup>Schadensersatzansprüche, die den mietrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren nach 6 Monaten. <sup>3</sup>Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung. <sup>4</sup>Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung, arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichtbringung garantierter Leistungen sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **§ 9** **Fälligkeit der Rechnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. <sup>2</sup>Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrags Vorauszahlung oder Kautions für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kautions nicht rechtzeitig gestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. <sup>2</sup>Der Auftragnehmer darf im Falle des Verzuges Zinsen erheben, die sich nach § 288 BGB richten.
- (3) <sup>1</sup>Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrages entstanden sind, werden vom Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht. <sup>2</sup>Für den Verzug dieser Ansprüche gilt § 9 Absatz 2 dieser Vertragsbedingungen entsprechend. <sup>3</sup>Gegen Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

## **§ 10** **Datenschutz**

- (1) Zum Zwecke der Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung werden von dem Auftragnehmer gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f EU-DSGVO personenbezogene Daten der jeweiligen Ansprechpartner des Auftraggebers sowie gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern (Entfall- und/oder Abladestellen) erfasst und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- (2) <sup>1</sup>Unter anderem werden die dem Auftragnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern des Auftraggebers sowie gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern zur Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f EU-DSGVO an von dem Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmer (z.B. Unterfrachtführer) übermittelt. <sup>2</sup>Der Auftragnehmer hat die Subunternehmer vertraglich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Erfüllung und Durchführung des jeweiligen Subunternehmervertrages entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes als Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO zu verarbeiten. <sup>3</sup>Seine nachfolgend aufgeführten Betroffenenrechte bezüglich dieser an Subunternehmer

übermittelten Daten kann der jeweils Betroffene sowohl gegenüber dem Auftragnehmer als auch gegenüber den Subunternehmern ausüben. <sup>4</sup>Der Auftraggeber ist verpflichtet, die datenschutzrechtlich erforderlichen Informationen jeweils ordnungsgemäß auch an seine Vertragspartner in der Entsorgungskette zu erteilen, soweit entsprechende personenbezogene Daten von Ansprechpartnern dieser Vertragspartner an den Auftraggeber weitergegeben und durch diesen an den Auftragnehmer übermittelt werden. <sup>5</sup>Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die auf einem Verstoß des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen beruhen, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits, frei.

- (3) <sup>1</sup>Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie den Zeitraum kaufmännischer und steuerlicher Aufbewahrungsfristen, üblicherweise zehn Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Leistungsaustausch stattfand, aufbewahrt. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Auftragnehmer die Daten umgehend vernichten bzw. löschen.
- (4) **Für den Zeitraum der Aufbewahrung ist der jeweils Betroffene jederzeit berechtigt, um Auskunftserteilung über seine bei dem Auftragnehmer gespeicherten Daten zu ersuchen.**
- (5) <sup>1</sup>**Der Betroffene kann darüber hinaus jederzeit die Berichtigung oder Löschung einzelner personenbezogener Daten sowie eine Beschränkung der Datenverarbeitung verlangen bzw. der Datenverarbeitung widersprechen, soweit dies dem berechtigten Interesse des Auftragnehmers an der Fortsetzung der Datenverarbeitung, insbesondere vor dem Hintergrund der Vertragsdurchführung sowie der o.g. kaufmännischen und steuerlichen Aufbewahrungsfristen, nicht entgegensteht. <sup>2</sup>Zudem steht dem Betroffenen ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. <sup>3</sup>Die weiteren Rechte des Betroffenen ergeben sich aus Art. 15-23 EU-DSGVO.**
- (6) <sup>1</sup>**Der Betroffene ist berechtigt, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. <sup>2</sup>Die Kontaktdaten der für den Auftragnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde lauten: [Kontaktdaten der jeweils zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit]**
- (7) <sup>1</sup>Bezüglich etwaiger personenbezogener Daten Dritter, die gegebenenfalls in oder an den in die Container eingefüllten Materialien enthalten oder angebracht sind (z.B. Adressaufkleber auf Altpapier und Kartonagen, Daten auf Elektro-Alt-Geräten), wurden die jeweils Betroffenen von dem Auftraggeber auf ihre jeweilige Eigenverantwortung im Hinblick auf die eigenständige Löschung, Unkenntlichmachung oder anderweitige Vernichtung personenbezogener Daten hingewiesen. <sup>2</sup>Ist der Auftraggeber selbst Betroffener im Sinne des Datenschutzes, wird ihm ein entsprechender Hinweis hiermit durch den Auftragnehmer erteilt. <sup>3</sup>Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer insoweit nicht ausdrücklich (auch) rechtswirksam mit einer Auftragsverarbeitung i.S.v. Art. 28 EU-DSGVO beauftragt, haftet der Auftragnehmer für etwaige Verstöße gegen daten-

schutzrechtliche Vorgaben weder gegenüber den Betroffenen noch gegenüber dem Auftraggeber. <sup>4</sup>Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen wegen etwaiger Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits, frei.

## **§ 11**

### **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

<sup>1</sup>Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. <sup>2</sup>Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. <sup>3</sup>Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.



## **Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.**

Der BGL ist der Spitzenverband für Straßengüterverkehr, Logistik und Entsorgung in Deutschland. Er vertritt die berufsständischen Interessen von rund 7.000 in seinen Landesverbänden organisierten Transportlogistikunternehmen. Diese betätigen sich schwerpunktmäßig in den Bereichen Straßengütertransport, Logistik, Spedition, Lagerung und Entsorgung.

Der BGL vertritt die Unternehmen über seine Landesverbände überregional und international auf allen wichtigen gewerbepolitischen Feldern. Er unterhält dafür Repräsentanzen in Berlin und Brüssel sowie Fachabteilungen für: Verkehrssicherheit, Umwelt, Gefahrgut und Entsorgung, Wirtschaftliche Grundsatzfragen, Internationalen Verkehr, Rechts- und Versicherungsfragen, Sozialpolitik und Berufsbildung, Technik, Betriebswirtschaftliche Informationssysteme und EDV, Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsbeobachtung. Der BGL ist Mitglied im Weltverband IRU (International Road Transport Union) in Genf.

Zusätzlich zur gewerbepolitischen Vertretung bietet der BGL den ihm angeschlossenen Unternehmen über die BGL-Vorteilswelt viele wirtschaftlich interessanten Produkte. Das Angebot richtet sich nach den Bedürfnissen unseres Gewerbes. Beispielhaft sind hier der Pkw-Einkauf, Mobilitätsangebote, Software, Energie- oder Versicherungsleistungen genannt. Außerdem sind BGL-Mitgliedsunternehmen berechtigt, den „Brummi“ als Werbeträger auf Lkw-Planen, Briefpapier usw. zu verwenden.

[www.bgl-ev.de](http://www.bgl-ev.de)



Bundesverband  
Güterkraftverkehr Logistik  
und Entsorgung (BGL) e.V.





Bundesverband Sekundärrohstoffe  
und Entsorgung e. V.



WWW.BN-MEDIENDESIGNER.DE

# ENTSORGUNGSLOGISTIK -

## VON PROFIS FÜR PROFIS

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt mehr als 900 mittelständisch geprägte Unternehmen der Sekundärrohstoff-, Recycling- und Entsorgungswirtschaft. Damit ist der bvse der mitgliederstärkste Branchenverband in Deutschland und Europa. Flexibilität, kurze Innovationszyklen und ein starkes Engagement in regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Märkten prägen die mittelständische Kreislaufwirtschaft. Unsere Mitgliedsunternehmen machen Zukunft möglich und zwar nachhaltig. Mit ausgeklügelter Entsorgungslogistik stellen sie Industrie, Handwerk und Gewerbe professionelle Lösungen zur Verfügung.

[www.bvse.de](http://www.bvse.de)

# SCHROTT MUSS MAN KÖNNEN.

## **BDSV - Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V.**

Die BDSV vertritt die Interessen von deutschen bzw. in Deutschland tätigen Unternehmen, die in den Bereichen Stahlrecycling und weiteren Entsorgungsdienstleistungen tätig sind. Mit rund 520 operativ tätigen Mitgliedern ist sie der größte Stahlrecycling-Verband in Europa. Die in der BDSV organisierten Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen erbringen mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen Beitrag für die Weiterentwicklung der ökologischen Marktwirtschaft in Deutschland. Auf dem Weg in eine zirkuläre Wirtschaft gehört die Stahlrecyclingbranche zu den wichtigsten Akteuren der Wertschöpfungskette und ist damit ein Paradebeispiel für Ressourceneffizienz.

Die Betriebe sorgen einerseits dafür, dass ausgediente Produkte und Stoffe ordnungsgemäß entsorgt werden. Andererseits stellen sie für die produzierende Wirtschaft Sekundärrohstoffe bereit, ohne die in Deutschland und darüber hinaus eine rentable, sozial- und umweltverträgliche industrielle Fertigung undenkbar wäre.

Recycling ist somit in erster Linie Aufgabe der Wirtschaft und keine Daseinsvorsorgeaufgabe der Kommunen. Die BDSV Mitgliedsbetriebe stellen sich dem Wettbewerb und arbeiten zuverlässig, effizient und innovativ zum Nutzen ihrer Kunden aus Industrie, Gewerbe und privaten Haushalten. Gemeinsam mit und für unsere rund 520 operativ tätigen Mitglieder setzen wir uns dafür ein, dass die privatrechtlich-wettbewerbliche Stahlrecycling- und Entsorgungswirtschaft weiterhin auf ein hinreichend unternehmerfreundliches Umfeld bauen kann.

**SCHROTT MUSS MAN KÖNNEN.**  
Die BDSV. DER Stahlschrott-Verband.





## DABEI SEIN HEISST ERFOLGREICH SEIN

---

VERBAND DEUTSCHER METALLHÄNDLER e.V.  
PARTNER, NETZWERK UND KOMPETENZ

Als Fachverband der NE-Metallwirtschaft haben wir nicht nur das größte Branchen- und Wissensnetzwerk in Europa, sondern wir kümmern uns tatkräftig um unsere Mitglieder, und das seit 111 Jahren. Ob Juniorenförderung und Fachschulungen im Rahmen der Metallakademie oder Lobbyarbeit in Berlin, Brüssel und Wien, wir engagieren uns für Sie und eine sinnvolle Rohstoffpolitik.

[www.vdm.berlin](http://www.vdm.berlin)

METALLAKADEMIE  
▼ ▼ ▼ ▼ ▼



Verband Deutscher  
Metallhändler e.V.  
Handel Recycling Produktion

# NOTIZEN



# Berufskraftfahrer Aus- und Weiterbildung

Experten für Profis

## Grund und Fortbildungslehrgänge zur erforderlichen Fachkunde

- Beförderungserlaubnis, gemäß Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)
- Entsorgungsfachbetriebe gemäß Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)
- Abfallbeauftragter gemäß Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

## Über 1.000 Qualifizierungsangebote für Berufskraftfahrer

- 12 BKrFQG-Modulschulungen zu je 7 Stunden
- 500 erfahrene Trainer und Moderatoren
- Praxisorientierte, multimediale Wissensvermittlung
- Modernes Equipment



Hotline BKrFQG-Schulungen  
0800 66 48 180\*  
bkf@svg.de  
www.svg-seminare.de

\* Kostenlos aus dem deutschen Festnetz

Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse), die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV) und der Verband Deutscher Metallhändler e.V. (VDM) haben mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellungen von Abfallcontainern und die Entsorgung von Abfällen 2019 (AGA 2019) ein gemeinsames Bedingungsmerk erarbeitet. Die beteiligten Verbände betonen, dass die AGA 2019 durch inhaltlich ausgewogene Klauseln für einen guten Interessenausgleich zwischen den Vertragspartnern sorgen. Somit liegt den Container- und Entsorgungsdienstleistern ein einheitliches Regelwerk vor, dessen Anwendung die beteiligten Verbände ab dem 29. Mai 2019 unverbindlich empfehlen.

(Pressemitteilung vom 29.Mai 2019)